



MARKTGEMEINDEAMT EUGENDORF

5301 Eugendorf
Telefon: 06225 / 8209
Internet: www.eugendorf.at

Dorf 3
Fax: 06225 / 8209-28
e-mail: markt@gem-eugendorf.at

FRIEDHOFSORDNUNG

für die Friedhofsanlage der Marktgemeinde Eugendorf

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Gemeindefriedhofes hat die Gemeindevertretung als Friedhofsverwaltung gemäß § 44 Salzburg Leichen- und Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 84/1986 idgF., am 24. Mai 2004 folgende **FRIEDHOFSVERORDNUNG** beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Gemeindefriedhof in Eugendorf ist ein öffentlicher Friedhof, liegt auf den GP 796, 798 und 799/1, KG Eugendorf, und ist Eigentum der Marktgemeinde Eugendorf.
2. Die Verwaltung des Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung wird von der Friedhofsverwaltung wahrgenommen (Marktgemeinde Eugendorf).
3. Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Marktgemeinde Eugendorf ihren Hauptwohnsitz hatten, sowie für jene Personen, die ein Beisetzungsrecht haben.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist innerhalb des Friedhofes:
 - a) das Mitbringen von Tieren;
 - b) das Lärmen und Radfahren;
 - c) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung;
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
 - e) das Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
 - f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten ohne vorherige Anmeldung;
 - g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Für die Bestattung haben grundsätzlich die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

2. Die vom Standesbeamten ausgestellte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles ist beim Gemeindeamt vorzulegen. Tag und Stunde der Beerdigung werden einvernehmlich festgelegt.
3. Wenn vom Totenbeschauer nicht außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen für die Beerdigung getroffen werden, wird der Zeitpunkt der Beerdigung im Einvernehmen mit den Angehörigen, bei kirchlichen Begräbnissen von der Pfarre, sonst von der Friedhofsverwaltung, festgelegt.
4. Ein Leichnam ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintreten des Todes zu beerdigen. Ausnahmen davon können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen.
5. Särge sollen aus Vollholz angefertigt sein, bzw. müssen der Bestattungsverordnung entsprechen.
6. Kränze und Gebinde sind vom Grabbesitzer in angemessener Zeit nach dem Begräbnis von der Grabstätte auf eigene Kosten zu entfernen.
7. Anstatt vieler Kränze können auch Spenden für einen guten Zweck (Sozialer Hilfsdienst, Kirche, Rotes Kreuz etc.) gegeben werden.

IV. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen.
Die Totenbeschau obliegt in den politischen Bezirken für den Bereich jedes Gesundheitssprengels dem Sprengelarzt.
2. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so hat der Anzeigepflichtige vom behandelnden Arzt einen ärztlichen Behandlungsschein ausstellen zu lassen und diesen anlässlich der Totenbeschau dem Totenbeschauer zu übergeben.
3. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen.
4. Die Totenbeschau ist nach Einlangen der Anzeige so rasch als möglich, jedoch nicht vor Ablauf von drei Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes, vorzunehmen.
5. Der Totenbeschaubefund ist in je einer Ausfertigung für denjenigen, der für die Bestattung Sorge trägt bzw. für das hierfür in Anspruch genommene Leichenbestattungsunternehmen zur Weiterleitung an die Verwaltung der Bestattungsanlage und für den Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen. Auf Grund des vorgelegten Totenbeschaubefundes darf die Beerdigung durchgeführt werden.
6. Eine Grabstätte ist unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.

7. Die Ruhefrist für jede Bestattung beträgt 10 Jahre. Eine Neubelegung innerhalb der Ruhefrist ist möglich.

V. AUFBAHRUNG

1. Als würdiger Aufbewahrungsort dienen die zwei Leichenkapellen an der Pfarrkirche.
2. Nach durchgeführter Totenbeschau und Regelung der Beerdigung ist die Leiche zur Aufbewahrung in die Leichenhalle überführen zu lassen.
3. Die Leiche kann auch im offenen Sarg aufgebahrt werden. Vor Beginn des Begräbnisses ist der Sarg zu schließen.
4. Bei starker Verwesung der Leiche kann die Friedhofsverwaltung das Schließen des Sarges anordnen.
5. Von auswärts kommende Särge bleiben verschlossen und dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Arztes geöffnet werden.
6. Die Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und verschlossen aufgebahrt werden. Sie können für die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes vorübergehend kurz geöffnet werden.

VI. GRABSTÄTTEN

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Eugendorf. An ihnen werden nur Nutzungsrechte entsprechend dieser Friedhofsordnung verliehen.
2. Die Gräber können sein:
 - a) Einzelgrab für 2 - 3 Belegungen;
 - b) Doppelgräber für 4 - 6 Belegungen;
 - c) Urnenwand für 2 Urnen;
 - d) Urnengrab für 4 Belegungen.
3. Die Einrichtung einer Gruft ist gestattet.
4. Urnen werden in der Urnenwand oder in einem Grab beigesetzt.
5. Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
6. Alle Gräber müssen sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte fertig hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß instandgehalten werden.

VII. NUTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

1. Das Nutzungsrecht an den einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung vergeben.
2. Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstätte erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
3. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht möglich.
4. Bei Bestattung eines Verstorbenen an einer Stelle, für die ein Nutzungsrecht bereits besteht, ist die Gebühr auf 10 Jahren zu ergänzen, damit das Recht auf die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist gesichert ist.
5. Mindestens 6 Monate vor Erlöschen des Nutzungsrechtes sind die bekannten Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung schriftlich vom bevorstehenden Erlöschen in Kenntnis zu setzen.
6. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Nutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
7. Nutzungsrechte an den Grabstätten erlöschen:
 - a) wenn die Zeit, die für das Nutzungsrecht erworben wurde, abgelaufen ist und das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde;
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht der Grabstätte oder wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend ausgestattet ist. In diesen Fällen ist der Nutzungsberechtigte schriftlich, bei unbekanntem Aufenthalt durch Aushang im Gemeindeamt aufzufordern, bei Gefahr sofort, sonst innerhalb von zwei Monaten den Mangel zu beheben. Nach erfolgloser Aufforderung steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, das Nutzungsrecht an der Grabstätte an einen anderen Angehörigen zu übertragen oder für erloschen zu erklären und das Grabmal zu entfernen. Der bisherige Nutzungsberechtigte hat den vollen Kosten- und Schadenersatz zu leisten.
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
 - d) durch schriftlichen Verzicht.
8. Die Grabdenkmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt werden.
9. Im Falle einer Nachbelegung einer Grabstätte sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Grabdenkmäler vorübergehend auf eigene Kosten zu entfernen.
10. Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. von aufgelassenen Grabstätten sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder deren Erben und müssen von ihnen auf eigene Kosten entfernt werden. Werden sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlust des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof entfernt, sorgt dafür die Marktgemeinde Eugendorf. Die Kosten der Entfernung hat der ehemalige Nutzungsberechtigte zu tragen.

11. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten frei verfügen.
12. Die Friedhofsverwaltung überprüft jährlich die Pflege der Grabstätten und stellt fest, welche Grabstätten als verwahrlost (Zi. 8 lit b) anzusehen sind.

VIII. GRABDENKMÄLER

Die Einrichtung eines Grabdenkmals soll Ausdruck christlichen Totengedenkens sein. Zugleich ist auch die Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes Bedacht zu nehmen.

Grabdenkmäler aus Naturstein

1. Es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden. Vor Aufstellung der Grabdenkmäler ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.
2. Die Breite der Grabdenkmäler ist laut beiliegendem Plan einzuhalten.
3. Die Höhe richtet sich nach der Gesamtgestaltung sowie nach der Umgebung der Grabstätte (120 - 140 cm).
4. Die Verankerung des Grabsteines auf dem Fundament muss so erfolgen, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein; an der Vorderseite sind sie unzulässig.

Grabdenkmäler aus Eisen oder anderen Metallen

1. Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit.
2. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Stücke handelt.
3. Die Haltesockel sind unter die Erde zu versenken. Über die Erde ragende Sockel müssen aus Naturstein hergestellt sein.

Grabdenkmäler aus Holz:

Dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

Der Grabspruch bedarf auch einer entsprechenden formalen Gestaltung:

Aufgemalte Inschriften sind zu vermeiden. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollem Grundmaterial gearbeitete Schrift ist bei Gestein, Metall und Holz vorzuziehen.

Ausgestaltung der Grabstätte

1. Die gärtnerische Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung. Daher ist das Setzen von Bäumen und Sträuchern der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
2. Jede belegte Grabstätte ist auf die Dauer des Nutzungsrechtes auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit einem Grabdenkmal zu versehen und hat einen entsprechenden Blumenschmuck zu erhalten. Dem Besitzer des Grabdenkmales obliegt somit die Sorge für eine würdige Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätte.
3. Das Grabdenkmal hat sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen.
4. Unzulässig sind:
 - a) Verwendung von Plastik und anderen Kunststoffen,
 - b) Inschriften und Symbole, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
5. Die zur Ausgestaltung verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen eine gediegene, der Würde des Friedhofes entsprechende einfache Arbeit sein. Konservendosen, Einsiedegläser und dergleichen entsprechen nicht.
6. Jeder Grabbesitzer hat den anfallenden Müll getrennt in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben.

Verfahren

Vor der Aufstellung eines Grabdenkmales ist das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen und eine Skizze mit genauen Maßen und Angaben des Materials, der Schrift usw. vorzulegen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Für die Verleihung von Nutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benützung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofs-personals werden Gebühren eingehoben.
2. Streitigkeiten oder Anstände, insoferne sie sich auf sanitätspolizeiliche Vorschriften beziehen, entscheidet die zuständige Sanitätsbehörde bzw. sind die gesetzmäßigen Instanzenwege einzuhalten.
3. Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsverordnung vom 1. Oktober 1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

